



Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms im Departement Wirtschaft (SPR BSc W)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Studium für den Erwerb des Diploms in den Bachelor-Studiengängen am Departement Wirtschaft.

2. Studienvoraussetzungen und Anrechnungen

Studienvoraussetzungen

Art. 2 ¹ Die Voraussetzungen für das Bachelorstudium richten sich nach Artikel 48 ff. FaV.

² Wer an der Berner Fachhochschule oder einer anderen Fachhochschule in einem gleichen Studiengang wegen ungenügender Leistungen oder Nichteinhaltens des Studien- und Prüfungsreglements endgültig abgewiesen wurde, wird nicht mehr zum Studium des entsprechenden Studiengangs zugelassen. Art. 61 FaV bleibt vorbehalten.

Anrechnungen von Leistungen aus einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich

Art. 3 ¹ Leistungen, die an einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch des oder der Studierenden hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter aufgrund einer Gleichwertigkeitsüberprüfung an das Studium angerechnet werden.

² Mindestens ein Drittel der für das Bachelor-Studium erforderlichen ECTS-Credits muss am Departement Wirtschaft erbracht werden.

3. Struktur und Inhalt des Studiums

Studienmodelle

Art. 4 Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



Regelstudienzeit	<p>Art. 5 ¹ Das Vollzeitstudium dauert mindestens drei Jahre, beziehungsweise sechs Semester.</p> <p>² Das Teilzeitstudium dauert mindestens vier Jahre, beziehungsweise acht Semester.</p> <p>³ Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer. Sie kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Statuts der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) auf Antrag durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter verlängert werden.</p> <p>⁴ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.</p>
Studienplan	<p>Art. 6 ¹ Der Studienplan bestimmt für die Studienmodelle Vollzeit und Teilzeit</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> das Modulangebot in ECTS-Credits,<i>b</i> die Zuteilung der Module in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule sowie deren Zuordnung zum Grund- und Hauptstudium,<i>c</i> die Vertiefungsrichtungen. <p>² Ausserdem legt er bei den Wahlpflichtmodulen den Umfang der Wahlpflicht in ECTS-Credits fest.</p>
	<p>4. Module und Bachelor-Thesis</p>
Modulwahl und -belegung	<p>Art. 7 Die Studierenden entscheiden im Rahmen dieses Studienreglements und des jeweiligen Studienplans, welche Module sie zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Credits belegen wollen.</p>
Mindestanzahl ECTS-Credits pro Semester	<p>Art. 8 Pro Semester müssen sich Studierende für Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits einschreiben.</p>
Modulanmeldung	<p>Art. 9 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.</p> <p>² Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.</p> <p>³ Werden die erforderlichen Module des Grundstudiums gemäss Studienplan nicht innerhalb der doppelten regulären Studiendauer des jeweiligen Studienmodells absolviert, ist eine Anmeldung zu Modulen des Hauptstudiums bis zum Abschluss aller Module des Grundstudiums nicht möglich.</p>
Pflichtmodul Bachelor-Thesis	<p>Art. 10 ¹ Die Bachelor-Thesis ist ein Pflichtmodul. Sie ist im Bereich einer gewählten Vertiefungsrichtung zu verfassen. Über Ausnahmen ent-</p>

scheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag.

² Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Thesis ist das erfolgreiche Absolvieren aller Pflichtmodule des Studiengangs.

³ Die Bachelor-Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erstellt werden.

⁴ Die Bachelor-Thesis wird öffentlich präsentiert.

5. Kompetenznachweise und deren Bewertung

Formen

Art. 11 Zulässig sind insbesondere folgende Formen von Kompetenznachweisen:

- a* Mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen und Referate,
- c* Projektergebnisse,
- d* Lern-/Transferberichte,
- e* schriftliche Arbeiten,
- f* Produkte in digitaler Form (z.B. Videos, Blogbeiträge, Code etc.).

Durchführung von mündlichen Prüfungen

Art. 12 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen, welche schriftliche Aufzeichnungen über die Prüfung vornimmt.

² Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle der zweiten Person zulässig.

Präsenzplicht

Art. 13 ¹ In der Regel besteht bei Moduldurchführungen keine Präsenzplicht.

² Für einzelne Module kann eine Präsenzplicht für die Studierenden vorgesehen werden, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

³ Im Falle einer Präsenzplicht ist deren Erfüllung Voraussetzung zur Zulassung zum Kompetenznachweis.

An- / Abmeldung für einen Kompetenznachweis und entschuldigtes Fernbleiben

Art. 14 ¹ Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für alle Teilkompetenznachweise während der Moduldurchführung und den ersten Termin einer allfälligen Schlussprüfung angemeldet.

² Eine Abmeldung vom ersten Termin einer Schlussprüfung ist möglich. Die Abmeldefrist wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt.

³ Entschuldigtes Fernbleiben richtet sich nach den Regelungen des KNR.

	<p>⁴ Für Schlussprüfungen wird ein zweiter Termin angeboten, für den sich die Studierenden anmelden müssen.</p> <p>⁵ Genügende Teilkompetenznachweise werden auch bei der nächstfolgenden Durchführung des Moduls berücksichtigt, sofern sich Art und Zusammensetzung der Teilkompetenznachweise nicht verändert haben.</p>
<p>Information über Kompetenznachweise</p>	<p>Art. 15 Zu Beginn des Moduls geben die Prüfenden den Studierenden bekannt,</p> <p><i>a</i> in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,</p> <p><i>b</i> welche Leistungen zu erbringen sind,</p> <p><i>c</i> wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind,</p> <p><i>d</i> nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,</p> <p><i>e</i> wer die Bewertungen vornimmt,</p> <p><i>f</i> welche Hilfsmittel zulässig sind.</p>
<p>Modulbewertung</p>	<p>Art. 16 ¹ Die in einem Modul zu erbringenden Kompetenznachweise und deren Bewertung richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung.</p> <p>² Kompetenznachweise werden mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder mit numerischen Noten bewertet.</p> <p>³ Wird ein Kompetenznachweis mit Punkten beurteilt, richtet sich die Umrechnung in eine numerische Note nach folgender Formel: $\text{Note} = (\text{erzielte Punktezahl} / \text{maximale Punktezahl}) \times 5 + 1.$</p>
<p>Nachbesserung</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Note 3.5 kann mit dem Prädikat „Nachbesserung möglich“ versehen werden und ist in diesem Fall provisorischer Natur. Der oder die Studierende erhält die Möglichkeit, diese Bewertung durch eine Zusatzleistung nachzubessern.</p> <p>² Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die provisorische Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt. Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt, oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt.</p>
<p>Bachelor-Thesis</p>	<p>Art. 18 ¹ Die Bachelor-Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.</p> <p>² Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation bestanden sind, das heisst jeweils mindestens mit der Note 4 bewertet werden.</p>
<p>Gutachten der Bachelor-Thesis</p>	<p>Art. 19 ¹ Die Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter beurteilt. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind</p> <p><i>a</i> die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,</p>

b die oder der zuständige Lehrbeauftragte oder,
c eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

² Die Thesis wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Alle in Absatz 1 angeführten Personengruppen können auch als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein. Darüber hinaus können auch externe Expertinnen und Experten als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter beigezogen werden.

Präsentation der Bachelor-
Thesis

Art. 20 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Fachgespräch.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Funktion an der Präsentation der Thesis teilnehmen.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 21 Die oder der Studiengangleitende eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

6. Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen

Allgemeines

Art. 22 ¹ Nicht bestandene Module und Kompetenznachweise können, mit Ausnahme des Pflichtmoduls «Bachelor-Thesis», höchstens zwei Mal wiederholt werden, sofern die entsprechenden Module weiterhin durchgeführt werden. Hierfür hat eine Anmeldung zum nicht bestandenen Modul, beziehungsweise zu nicht bestandenen (Teil-) Kompetenznachweisen zu erfolgen.

² Ist ein Kompetenznachweis bestanden oder wurden extern erworbene ECTS-Credits angerechnet, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module, beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

Wiederholung der Bachelor-
Thesis und der Präsentation

Art. 23 ¹ Wird die schriftliche Arbeit der Bachelor-Thesis als nicht bestanden bewertet, kann sie nach erneuter Anmeldung zum Modul Bachelor-Thesis einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

² Wird die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann sie zeitnah zur nicht bestandenen Präsentation einmal wiederholt werden.

7. Studienabschluss

Art. 24 Das Bachelor-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 180 ECTS-Credits, davon mindestens 60 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang am Departement Wirtschaft der Berner Fachhochschule erlangt hat,
- b* die den Pflichtmodulen zugeordneten ECTS-Credits erlangt hat,
- c* die erforderlichen ECTS-Credits aus den Vertiefungsrichtungen erlangt hat und
- d* die schriftliche Arbeit der Bachelor-Thesis sowie deren Präsentation erfolgreich bestanden hat.

8. Rechtspflege

Art. 25 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 26 ¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/21 begonnen haben, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab.

² Sofern Studierende gemäss Absatz 1 den Übertritt zur Stufe 2 gemäss Studien- und Prüfungsreglement vom 25. August 2009 über den Studiengang zum Erwerb des Diploms Bachelor of Science in Betriebsökonomie sowie in Wirtschaftsinformatik (SPR BBA BWI) nicht bis zum Herbstsemester 2020/21 (Vollzeit), beziehungsweise Frühlingsemester 2021 (berufsbegleitend) erreicht haben, können sie dennoch ihr Studium auf Stufe 2 weiterführen. Für sie gilt Artikel 26 des Studien- und Prüfungsreglements vom 25. August 2009 über den Studiengang zum Erwerb des Diploms Bachelor of Science in Betriebsökonomie sowie in Wirtschaftsinformatik (SPR BBA BWI) nicht.

³ Auf eigenen Wunsch können Studierende gemäss Absatz 1 ihr Studium gemäss dem neuen Studienreglement fortsetzen. In diesem Fall werden allfällige Anrechnungen durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter vorgenommen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 27 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 25. August 2009 über den Studiengang zum Erwerb des Diploms Bachelor of Science in Betriebsökonomie sowie in Wirtschaftsinformatik (SPR BBA BWI) wird aufgehoben.



Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 11. Juni 2020
Berner Fachhochschule
Schulrat

Bern, 25. Juni 2020
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig. Markus Ruprecht, Präsident

Sig. Christine Häsler, Regierungsrätin